# VERORDNUNG (EWG) Nr. 42/91 DER KOMMISSION

## vom 7. Januar 1991

## zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 653/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4030/89 (4), hat bis zum 31. Dezember 1990 die nachträgliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan verlängert.

Es wird als wichtig erachtet, auch für das Jahr 1991 eine nachträgliche Überwachung der Einfuhren der obigen Erzeugnisse mit Ursprung in Japan aufrechtzuerhalten.

Da die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 653/83 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffen, sollte die für die in ihrem Anhang genannten Erzeugnisse vorgesehene Überwachungsregelung verlängert werden.

Hinsichtlich technischer Fehler in den KN-Codes bestimmter Produkte unter Überwachung sind Berichtigungen durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/83 wird das Datum „31. Dezember 1990" durch „31. Dezember 1991" ersetzt.

*Artikel 2*

Es ist erforderlich, im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 4030/89 zur Warenliste den KN-Code 8540 11 50 sowie vor die KN-Codes 8703 10 10 und 8703 90 90 ein „ex" einzufügen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1991

*Für die Kommission*
Frans ANDRIESSEN
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 23. 3. 1983, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 68.